

**Zur Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung.**

Berlin, 28. Jan. (W. B.) Eine Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 22. Januar 1917 bringt Abänderungen der §§ 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 und enthält ferner eine Neufassung des § 3 dieser Ausführungsbestimmungen, welche verschiedene frühere Abänderungen berücksichtigt.

Die neue Regelung betrifft Arzneimittelfabriken, die diesen gleichgestellten Drogerien und die Apotheken, die sämtlich bisher beim Bezug von versteuertem Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln, bezw. für den Apothekenbetrieb in der Menge nicht beschränkt waren. Sie sieht neben einer stärkeren Verwendungskontrolle vor, daß künftig nur diejenigen Mengen an die bezeichneten Betriebe abgegeben werden dürfen, die von ihnen im Betriebsjahr 1915/16 versteuert wurden. Trotz der herrschenden Spiritusknappheit ist davon abgesehen, eine Einschränkung für diese Betriebe gegenüber ihrem Friedensbedarf für die freigegebenen Zwecke einzuführen zu lassen. Andererseits mußte aber der infolge der Kriegsbranntweinsperre und der außerordentlich gesteigerten Preise für noch im Verkehr befindlichen Trinkbranntwein bestehende Gefahr vorgebeugt werden, daß Alkohol Trinkzwecken auf dem Umwege über Drogerien oder Apotheken zugeführt wird. Endlich ist noch die bisher bereits im Verwaltungswege zugelassene Anordnung, wonach auf Grund der mit Steueramtlicher Bewilligung versehenen Anmeldung Branntwein bei einer dritten Steuerstelle abgefertigt werden darf, in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen.